

Bau und Umwelt
Umweltschutz und Energie
Kirchstrasse 2
8750 Glarus

ANPASSUNG VON HOFDÜNGERANLAGEN

Minimale Lagerdauer von Hofdüngeranlagen

Richtlinien Gewässerschutz

Diese Richtlinie stützt sich auf Artikel 14 Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20), Artikel 8 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EG GSchG, VIII B/21/1) und die Bundes-Vollzugshilfe Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft (BAFU, BLW, 2011). Sie ersetzt jene vom August 2007.

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Anpassung der minimalen Lagervolumen bzw. Mistlagerfläche für Hofdünger.

2. Minimale Lagerdauer

a. Lagerdauer für Jauche in Abhängigkeit von Lage und Gebiet

Lage des Betriebes	Gebiet	Monate
Talzone, voralpine Hügelzone	ganzer Kanton	5
Bergzonen	ganzer Kanton	6

b. Lagerdauer für Mist (unverändert)

Die minimale Lagerdauer beträgt im ganzen Kanton 6 Monate.

3. Berechnungsart

Die Berechnung der minimal notwendigen Lagervolumen und der Mistlagerflächen erfolgt mit dem *Fragebogen für landwirtschaftliche Bauvorhaben hinsichtlich des Gewässerschutzes*. Ausser in Spezialfällen sind die Gruben und Mistplatten aufgrund der im Stall zur Verfügung stehenden Plätze und der Bewirtschaftungszone zu beurteilen.

4. Dimensionierung der Lagereinrichtungen, Übergangsbestimmungen

4.1. Allgemeines

a. Stallneubauten und Stallumbauten

Im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben (Stallsanierung, Stallerweiterung oder Stallneubau) müssen gleichzeitig die Lagereinrichtungen auf Grösse und Funktionstüchtigkeit überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Dabei sind die oben aufgeführten Lagerdauer einzuhalten.

b. Toleranzen bei Jauchegruben

Bestehende, funktionsfähige und dichte Jauchegruben, die eine geringere Abweichung zum berechneten Volumen aufweisen, als in der folgenden Tabelle aufgeführt, müssen nicht vergrössert werden:

Lagervolumen	Abweichung
kleiner als 250 m ³	bis 10 %
grösser als 250 m ³	bis 25 m ³

Anpassungen sind mit einer Frist vorzunehmen, die im Einzelfall beurteilt wird, im Normalfall fünf Jahre beträgt.

4.2. Beurteilung von Nebenställen und Alpgebäuden (Art. 14 Abs. 3 GSchG)

a. Nebenställe

1. Neue Hofdüngeranlagen werden gemäss Ziffer 3 dimensioniert.
2. Jeder bestehende, genutzte Nebenstall muss eine funktionstüchtige, dichte Jauchegrube von mindestens 10 m³ Volumen und eine Mistplatte von 7.5 m² aufweisen. Grundlage ist die Berechnung nach dem *Fragebogen für landwirtschaftliche Bauvorhaben hinsichtlich des Gewässerschutzes*. Zudem muss auf dem Betrieb gesamthaft genügend Lagerkapazität zur Verfügung stehen. Ausnahmen sind für Spezialfälle mit nachweislich geringerem Abwasser- und Jaucheanfall möglich.

b. Alpgebäude

1. Neu- und Umbauten: Berechnung aufgrund der Vollzugshilfe des Bundes, wobei eine minimale Lagerdauer von 1/3 der Nutzzeit der Gebäude eingesetzt wird.
2. Bei bestehenden Alpgebäuden mit Jauche- und/oder Abwasseranfall, die nicht unter Ziffer 1 fallen, werden die erforderliche Grubengrösse und die Sanierungsfrist aufgrund des Zustandes der Lagereinrichtungen und der Gewässergefährdung im Einzelfall festgelegt.